

# VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

## ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN:

- ▶ Das Förderprogramm richtet sich an Privatpersonen und Gewerbetreibende, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH haben. Die Förderung erfolgt durch die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH.
- ▶ Gefördert wird der Neukauf eines Elektro-Fahrrads, Elektro-Lastenrads, Elektro-Rollers sowie Elektro-Wandladestationen (Wallbox) und Elektro-Ladesäulen. Gebrauchte Fahrzeuge und Ladestationen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- ▶ Ein Kunde erhält pro Jahr maximal eine Förderung pro Förderkategorie. Die Anzahl der Gesamtförderungen ist begrenzt. Bei der Vergabe entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs.
- ▶ Die Förderung kann nur erhalten, wer einen Ökostromliefervertrag der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH abschließt bzw. bereits abgeschlossen hat und bestehen lässt. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Vertragskündigung oder ein Vertragswiderruf vor, wird keine Förderung gewährt. Wird der Vertrag innerhalb eines Jahres nach Antragsstellung aus einem Grund beendet, der in die Sphäre des Antragstellers fällt, ist der bewilligte Förderbetrag anteilig nach Monaten zurück zu zahlen.
- ▶ Konditionen und Preise der Ökostromtarife finden Sie unter [www.mainzerenergie.de](http://www.mainzerenergie.de). Gerne informiert Sie unser Service Team persönlich in unserem Energieladen (Mo. bis Do.: 8:00–17:00 Uhr und Fr.: 8:00–15:00) in der Rheinallee 41, 55118 Mainz oder unter 06131 129090.
- ▶ Für die zu fördernde Maßnahme darf keine weitere Förderung bei einem anderen Energieversorgungsunternehmen beantragt worden sein bzw. beantragt werden.
- ▶ Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs oder einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach dem Erhalt der Förderung förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen Verkauf vor dieser 3-Jahresfrist der Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH zu melden und den bewilligten Förderbetrag anteilig nach Monaten zurückzuzahlen.

## FÖRDERBEDINGUNGEN JE FÖRDERKATEGORIE

ZUSCHUSS EINMALIG (BRUTTO)

### Elektro-Fahrrad (E-Bike, Pedelec)

100 €

**Voraussetzung:** Gefördert wird die Anschaffung von versicherungsfreien Elektro-Fahrrädern mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h, sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Elektro-Fahrräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h, die in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 gekauft wurden. Die Förderung ist auf max. 2 Elektro-Fahrräder pro Haushalt begrenzt.

Nicht gefördert werden Elektro-Fahrräder ohne CE-Kennzeichnung, nachträglich umgebaute Fahrräder oder gebrauchte Elektro-Fahrräder.

### Elektro-Lastenrad (E-Bike-Lastenrad, Lasten-Pedelec)

600 €

**Voraussetzung:** Gefördert wird die Anschaffung von Elektro-Lastenrädern (Lasten-Pedelecs), ab Werk mit Elektro-Antrieb ausgestattet, mit einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h (Lasten-Pedelecs bis 25 km/h, sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lasten-Pedelecs bis 45 km/h) und einer Zuladung von mindestens 50 kg (plus Fahrergewicht).

Nicht gefördert werden nachträglich auf Elektro-Antrieb umgebaute Lastenräder oder gebrauchte Elektro-Lastenräder.

### Elektro-Roller

150 €

**Voraussetzung:** Gefördert wird die Anschaffung von neuen Elektro-Rollern, die ausschließlich elektrisch betrieben werden (monovalenter Antrieb) und über eine Straßenzulassung verfügen (Kennzeichen).

### Elektro-Wandladestation (Wallbox)

400 €

**Voraussetzung:** Gefördert werden Kauf und Installation einer Elektro-Wandladestation mit mindestens einem Anschluss für Stecker Typ 2. Die Ladestation muss über eine Mindest-Ladeleistung von 11kW verfügen und im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH durch einen Fachbetrieb installiert werden. Die Stromversorgung der Wandladestation muss mit zertifiziertem Ökostrom durch die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH erfolgen.

### Elektro-Ladesäule (für Kleingewerbe mit mehr als einem Elektro-Fahrzeug)

600 €

**Voraussetzung:** Gefördert werden Kauf und Installation einer Elektro-Ladesäule mit mindestens 2 Ladepunkten für Stecker Typ 2. Die Ladesäule muss über eine Ladeleistung von mindestens 11kW verfügen und im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH durch einen Fachbetrieb installiert werden. Die Stromversorgung der Ladesäule muss mit zertifiziertem Ökostrom je Ladepunkt durch die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH erfolgen und dem Betrieb von mehr als einem rein elektrisch betriebenen Fahrzeug dienen.